

Satzung über das Wohnheim in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen in Velgast

Auf der Grundlage der §§ 5, 92 Abs. 1, Abs. 3 und 104 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), und der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) beschließt der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Satzung:

§ 1

Status, Name und Sitz

- (1) Träger des Wohnheims ist der Landkreis Vorpommern-Rügen.
- (2) Das Wohnheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (3) Die Anstalt trägt die Bezeichnung:

Wohnheim Velgast
mit Sitz in:
Neubaustraße 7, 18469 Velgast;
(nachfolgend Wohnheim)

- (4) Das Wohnheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Wohnheim dient grundsätzlich der Unterbringung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die im Landkreis Vorpommern-Rügen eine Schul- bzw. Berufsausbildung erhalten.
- (2) Soweit es die Kapazität des Wohnheims erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende aus anderen Kommunen sowie Gäste im Rahmen von Schulveranstaltungen, ebenfalls Unterkünfte im Wohnheim bereitgestellt werden.
- (3) Soweit durch Auslastung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Kapazitäten für weitere Gäste, insbesondere Dozentinnen und Dozenten, vorhanden sind, können ihnen ebenfalls Unterkünfte im Wohnheim bereitgestellt werden.

§ 3

Leitung des Wohnheimes

- (1) Das Wohnheim wird durch fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte geleitet.
- (2) Die Leitung ist im Rahmen gültiger Vollmachten des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen berechtigt, im Rahmen der übertragenen Befugnisse selbstständig Rechtsgeschäfte zu tätigen.

§ 4

Nutzungsvereinbarung

- (1) Zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten durch die Leitung des Wohnheims, und der Nutzerin oder dem Nutzer ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

- (2) Die Nutzungsvereinbarung beinhaltet insbesondere das nach der Entgeltordnung bestimmte Entgelt, die Zahlungsweise, Kündigungsmodalitäten, Rechte und Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers sowie Hinweise zum Daten- und Versicherungsschutz.

§ 5

Inhalt und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Änderungen und Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf bei der Wohnheimleitung möglich. Das Nutzungsverhältnis endet mit dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus der jeweiligen Schule, dem Wegfall der Zugangsvoraussetzungen oder mit Zeitablauf.
- (2) Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten durch die Wohnheimleitung, kann das Nutzungsverhältnis beendet werden, wenn die Nutzerin oder der Nutzer in einem besonders schweren Fall oder wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen hat oder nach erfolgter Zahlungsaufforderung die Zahlungsschuld nicht ausgeglichen wurde. Bleibt die Nutzerin oder der Nutzer mit mehr als einer Monatsmiete im Rückstand, ist der Nutzungsvertrag durch die Wohnheimleitung fristlos zu kündigen.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer des Wohnheims haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 6

Entgelte

Für die Nutzung des Wohnheims wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung für das Wohnheim Velgast erhoben.

§ 7

Gespeicherte Daten

- (1) Gem. § 9 Abs. 3 DSG M-V in der Fassung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr L281/31) werden für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in das Wohnheim sowie für die Erhebung der Nutzungsentgelte die für den Anspruch notwendigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Durch Bekanntmachung dieser Nutzungssatzung sowie im Nutzungsvertrag werden die betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schüler bei Volljährigkeit gemäß § 9 Abs. 3 DSG M-V über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzungsordnung für Wohnheime in Trägerschaft des Landkreises Nordvorpommern vom 1. August 1996, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 1. November 2001, außer Kraft.

Stralsund,

Ralf Drescher
Landrat

(Siegel)